

## BEKANNTMACHUNG STICHTAG FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN IN DER VORHABENSART 7.6.1c – Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

### Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Vorhabensart 7.6.1c „Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes,“

Die Sonderrichtlinie<sup>i</sup> „LE-Projektförderungen“ des BMLFUW sieht für die Vorhabensart 7.6.1c  
„Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des  
natürlichen Erbes“ eine laufende Antragstellung vor.

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der  
zuständigen Bewilligenden Stelle, beim

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
**Referat 20402 – Landesforstdirektion**  
**Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Österreich**

eingelangt sind, können beim nächsten Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung gibt daher als **Stichtag für eine Einbeziehung in das  
nächste Auswahlverfahren** den **28.06.2024\*** bekannt.

Die Förderungsanträge können laufend bei der jeweils zuständigen Einreichstelle abgegeben  
werden.

Hinweis:

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete  
Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende  
gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf  
Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und  
Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden,  
die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge  
werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren  
einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der  
Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

\*letzter Auswahlstichtag in der Förderungsperiode LE 14-20



Die Vorhaben werden sodann durch ein bundesweit angelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ ([www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/projektauswahlkr\\_le.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html)) beschrieben.

Für allfällige Rückfragen steht die Landesforstdirektion telefonisch (0662/8042-3686) oder per Mail ([landesforstdirektion@salzburg.gv.at](mailto:landesforstdirektion@salzburg.gv.at)) gerne zur Verfügung.

---

<sup>i</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUWLE. 1.1.1/0171-II/2/2014